

**Bekanntmachung Nr. 20  
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Mehlbek**

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Mehlbek für das Gebiet westlich des Feuerwehrhauses, Dorfstraße (K 19), südlich der Spurbahn zum Gehöft Dorfstraße 17 und nordwestlich der ehemaligen Gaststätte Dorfstraße 13

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 21.08.2003 den Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Mehlbek für das Gebiet westlich des Feuerwehrhauses, Dorfstraße (K 19), südlich der Spurbahn zum Gehöft Dorfstraße 17 und nordwestlich der ehemaligen Gaststätte Dorfstraße 13 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 05.09.2003

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Otto Reese  
Amtsvorsteher



Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

*[Handwritten signature]*



Itzehoe, den 10.09.03